

Satzung

über die Gemeinnützigkeit des Heimatmuseums in Diez

Auf Grund der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabeordnung und anderer Gesetze vom 11.07.1953 (RGBl. I S. 511) und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24.12.1953 (RGBl. I S. 1.592) sowie dem § 21 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.09.1948 in der Fassung vom 05.10.1954 (GVBl. S. 117) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 17.12.1954 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Heimatmuseum in Diez, Schlossberg 8, ist Eigentum der Stadt Diez und wird durch den Bürgermeister verwaltet und vertreten.

§ 2

Das Heimatmuseum der Stadt Diez verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Diez erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Heimatmuseums.

Die Stadt Diez erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Heimatmuseums nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Heimatmuseums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Diez, den 17. Dezember 1954
Der Bürgermeister